- 59. 1. Belche rechtliche Folge hat es für den Reeder, wenn der Schiffer das bon ihm ausgestellte Konnossement unrichtig batiert?
  - 2. Voraussetungen für eine Borabentscheidung über ben Grund eines Anspruches.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1904 i. S. der Compañía Cantábrica de Navegación (Bekl.) w. H. (Rl.). Rep. I. 103/04.
  - L Landgericht Samburg, Rammer für Sanbelsfachen.
  - IL Oberlandesgericht bafelbft.

Am 28. April 1902 hatte der Kläger von der Firma F. & H. in Braila 300 tons Gerste von der Donau und/oder Sulina gekauft mit der Bedingung:

"bills of lading to be dated September new style anni currentis". Am 12. Oktober 1902 wurden ihm drei über 285 tons lautende und auch im übrigen gleichlautende, "Braila, 30. September 1902" datierte, vom Kapitän des spanischen Dampsers "D." unterzeichnete Konnossemente, von denen das eine Exemplar mit dem Blankoindossament "F.&H." versehen war, eingehändigt, worauf er an F.&H. 24482,40 M als den bedungenen Kauspreis (101 M per ton) zahlte. Am 25. Okstober 1902 stellten F. &H. ihre Bahlungen ein.

Der Kläger behauptete, daß die Konnossemente falsch datiert seien, indem der Dampfer "D." erst am 10. Oktober 1902 in Braila zu laden begonnen habe. Er wollte dies erst nach dem 25. Oktober 1902 erfahren haben, und nahm mit der erhobenen Klage die Beklagte als Reederei des Dampfers auf Ersaß des von F. & H. nicht wieder zu

erlangenden Kaufpreises und auf Entschädigung für den ihm entgangenen Gewinn, der in dem Unterschiede zwischen dem Vertragspreise und dem Preise, der am 12. Oktober 1902 für September Abladung zu erzielen gewesen wäre, bestehe und 2203,75 M betrage, sowie auf Ersat von 133,62 M Schiedsgerichtskosten, die er seinem Abnehmer, Z. in F., habe erstatten müssen, in Anspruch. Er machte geltend, daß er, wenn er nicht durch die Vordatierung getäuscht worden wäre, nichts an F. & H. gezahlt und seine Ansprüche noch rechtzeitig und mit Ersolg gegen sie geltend gemacht hätte.

Vom Landgericht wurde zunächst durch Teilurteil der Anspruch auf Ersat der erwähnten Schiedsgerichtskosten abgewiesen, dagegen die Beklagte zur Bahlung von 24482,40 M nebst Zinsen verurteilt, und sodann durch ein ferneres Urteil die Beklagte noch zur Zahlung von 1413,32 M nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufungen beider Parteien erkannte das Obersandesgericht unter Verweisung auf § 304 3.B.D.:

"Der Klaganspruch auf Erfat bes Schabens, ben Kläger infolge seines Vertrauens auf die Richtigkeit des Datums der Konnossemente . . . erlitten hat, wird dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt."

Die Revision ber Beklagten führte zur Aufhebung bes oberlandesgerichtlichen Urteils.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht hat, um Klarheit darüber zu gewinnen, nach welchem örtlichen Rechte der Streitfall zu beurteilen sei, geglaubt zunächst die Frage beantworten zu müssen, ob die Klage sich auf einen Bertrag, oder nur auf außervertragliches Berschulden stüße. Im letzteren Falle soll teils rumänisches, teils spanisches Recht Anwendung sinden, im ersteren deutsches Recht. Weiter wird dann unter Berwertung der §§ 306. 307 B.G.B. ausgeführt, daß die Haftung der Beklagten auf eine rechtsgeschäftliche Pflicht zurückzuführen sei.

Demgegenüber ist barauf hinzuweisen, daß, wenn der Kläger burch das Datum des Konnossementes in den irrigen Glauben versetzt worden ist, die nach dem Konnossement auszuliefernde Ware sei September-Abladung, die Täuschung des Klägers in Hamburg erfolgt ist, und es danach fraglich erscheint, ob der Zweisel des Berufungsgerichts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts berechtigt war. Dies

fann indes auf fich beruhen bleiben. Dem Berufungsgericht ist barin beizupflichten, daß teine Notwendigkeit besteht, die erhobene Rlage als eine Klage aus unerlaubter Sandlung aufzufaffen. Für ganglich verfehlt muß nur bie Berangiehung ber § 306, 307 B.G.B. erachtet Amischen ben Barteien befteht tein anderes Bertrage= verhältnis, als basjenige, welches baburch entftand, bag ber Rlager bas von bem Rapitan bes "D." ausgestellte Konnossement erwarb. Rur den zwischen dem Rlager und der Firma F. & B. abgeschlossenen Raufvertrag war bie im Tatbeftand hervorgehobene Bertragsbedingung, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, gleichbedeutend mit ber Buficherung, daß bie Ware September-Abladung fein werde; es läßt fich also fagen, bag burch jene Bebingung von ber Berkauferin eine Gigenschaft ber Bare zugefichert murbe. nun dementsprechend auch in der Datierung des Konnossementes eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware, eine nähere Bezeichnung der Ware gefunden werden, dann würde im Falle der Unrichtigkeit des Konnossementsbatums tein unter die & 308. 307 B.G.B. fallender Tatbestand gegeben sein, vielmehr ber § 652 H.G.B. Anwendung finden, und banach die Klage, weil burch sie ein Anspruch, wie ihn diese Gesetesvorschrift gewährt, nicht geltend gemacht wird, unbegrundet fein. Unter "Bezeichnung" ber Buter im Ginne bes 6 652 S.G.B. ift aber nur die Bezeichnung nach Merkmalen zu verfteben. welche ben Butern vermoge eigener Beschaffenbeit anhaften, an ihnen selbst erkennbar sein sollen. Die Datierung des Konnossementes enthält baber teine nabere Beftimmung ber in ihm versprochenen Leiftung. Gleichwohl ift fie nicht ohne rechtliche Bedeutung. In ihr liegt gegenüber jedem Erwerber bes Konnossementes bie vertragsmäßige Erklärung, dag er fich auf die Richtigfeit bes angegebenen Datums verlaffen tonne, bas Bemahrversprechen, für die Rolgen einer irrigen Datierung aufkommen zu wollen, fo daß gegebenenfalls der Ronnoffementkerwerber fo zu ftellen ist, wie er fteben murbe, wenn bas Ronnossement richtig batiert worden ware. Bon diesem Gesichtspuntte aus ift jeder ber vom Rlager erhobenen Unfprüche zu prufen. und andererseits zu untersuchen, ob die Beklagte, wie fie geltend gemacht hat, wenn überhaupt, nur gegen Herausgabe aller Konnoffementseremplare und gegen Abtretung ber bem Rlager gegen bie Firma R. & H. zustehenden Unsprüche ober bes Unspruches auf den hinterlegten Erlös der inzwischen verkauften Konnossementsware zu einer Leiftung an den Kläger verurteilt werden kann,

Bei der gegenwärtigen Brozeklage ift indes das Revisionsgericht nicht berufen, in ben bezeichneten Richtungen eine Entscheibung zu Das Berufungsurteil ift unter ausbrücklicher Bezugnahme auf ben 8 304 R.B.D. erlaffen, und beshalb ift es ein ber Revision zugängliches Urteil. Es unterliegt aber der Aufhebung, weil es an ben Boraussehungen fehlt, unter benen ein Urteil auf Grund bes 8 304 R.B.D. erlassen werden konnte. Der Kläger hat drei bestimmte Ansprüche erhoben. Möglich war baber ein bie ganze Rlage bem Grunde nach für berechtigt erklärendes Urteil nur, wenn von jedem ber brei Ansprüche, und ein ben einen ober anderen Anspruch bem Grunde nach anerkennendes Teilurteil nur, wenn von diefem Anspruch es — vorbehaltlich eines noch zu entscheidenden Streites über die Höhe — für das Gericht außer Aweifel war, daß er dem Kläger zustehe. Das Berufungsgericht hat sich nun aber in den Gründen feines Urteils über den vom Landgericht abgewiesenen Anspruch auf Erstattung ber Schiedsgerichtstoften überhaupt gar nicht ausgesprochen. Bon bem Anspruche auf Erfat für entgangenen Gewinn wird nur aefaat, baf belien Begrundung fein Bedenten errege, weil, wenn mirtlich infolge Bertrauens auf die Richtigkeit bes Ronnoffementsbatums ber Rlager es unterlaffen habe, gegen R. & H. wegen Richterfüllung bes Raufvertrages icon zu einer Reit vorzugehen, wo biefe Rirma noch bfandbares Bermogen in Samburg beseffen habe, bie Beklagte für biefen Schaben verantwortlich zu machen fei. Darüber alfo, ob die angegebene Boraussenung für den bier in Frage ftebenben Unipruch vorliege, wurde nicht entschieden, obwohl bas doch für ein biefen Anspruch bem Grunde nach zuerkennendes Urteil unerläglich war. Über den Hauptanspruch des Klägers endlich, den Anspruch auf Erftattung bes an F. & S. gezahlten Raufpreifes, fonnte nur burch Endurteil entschieben werben; benn eine Vorabentscheibung über ben Grund eines Unspruches ift, wie ichon angebeutet, nur guläffig, wenn ber Anspruch nach Grund und Betrag ftreitig ift, und bon einem Streit über ben Betrag jenes Sauptanspruches ergeben bie Berhandlungen nichts."...